

---

---

## Ortsgemeinde Fluterschen

---

---



### Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

<b>Tag</b>	Dienstag, 28. April 2016
<b>Ort</b>	Landgasthof Koch
<b>Beginn der Sitzung</b>	20:00 Uhr
<b>Ende der Sitzung</b>	22:20 Uhr

#### anwesend

1. Ortsbürgermeister Ralf Lichtenthäler als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Klaus Lauterbach
3. Beigeordneter Udo Heitkämper
4. Susanne Asbach
5. Arnd Berger
6. Uwe Bürger
7. Ilka Hoffmann
8. Tanja Lück
9. Friedel Sohn
10. Kathrin Thomas

#### abwesend

Martina Asbach-Sauer  
Torsten Henn  
Hans-Jürgen Laumann

#### Schriftführer

Ralf Lichtenthäler

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13

Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

---

---

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Neubau des Kinderspielplatzes  
- Nachtragsangebot für das Aufbringen von Rollrasen
2. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 17 GemHVO
3. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Friedhofzweckverbandes „Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach“ für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
4. Änderung der Friedhofsatzung des Friedhofzweckverbandes „Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach“

5. Änderung der Friedhofgebührensatzung des Friedhofzweckverbandes „Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach“
6. Verschiedenes
7. Einwohnerfragestunde

### **Nichtöffentliche Sitzung**

8. Neuabschluss des Licht-Service Vertrages Straßenleuchten, - Service Plus LED -
9. Bauangelegenheiten  
- Information über erteilte Einvernehmen

### **Öffentliche Sitzung**

#### **TOP 1   Neubau des Kinderspielplatzes** **- Nachtragsangebot für das Aufbringen von Rollrasen**

Vor Beginn der Sitzung trafen sich die Mitglieder des Ortsgemeinderates am Kinderspielplatz, Dort konnten sie sich von den guten Fortschritten der Bauarbeiten überzeugen. Ortsbürgermeister Ralf Lichtenthäler erläuterte die bisher durchgeführten sowie die noch fehlenden Arbeiten. Er führte in diesem Zusammenhang auch aus, dass sich bei den vorgenommenen Eigenleistungen auch die in der Talstraße wohnenden Flüchtlinge tatkräftig mit eingebracht haben. Alle Ortsgemeinderatsmitglieder waren von den bisherigen Arbeiten, insbesondere von der Arbeit der Firma Holschbach, Roth, sehr angetan.

Bemängelt wurde allerdings, dass nicht, wie beauftragt, die Hölzer der Spielgeräte in Pfostenschuhen gesetzt wurden. Hier wird klar auf ein Versäumnis bei der Bauüberwachung durch das beauftragte Ingenieurbüro hingewiesen. Vor diesem Hintergrund beauftragt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister, die vom Hersteller der Spielgeräte gegebene Garantie auf ein „Nicht-Faulen der Robinienhölzer für mindestens 15 Jahre“ beim Ingenieurbüro schriftlich einzufordern.

Im Anschluss an diese Diskussion legt der Vorsitzende dem Ortsgemeinderat ein Angebot der Fa. Holschbach auf Verlegen eines Rollrasens auf dem Spielplatzgelände vor. Die Kosten belaufen sich brutto auf ca. 6.000 €. Die Firma macht darauf aufmerksam, dass durch das Verlegen des Rollrasens die Bepflanzbarkeit des Platzes um ca. 4 Wochen nach vorne verlegt werden kann. Bei entsprechender Witterung und herkömmlicher Einsatz von Spielplatzrasen würde eine Bepflanzbarkeit erst nach 10 Wochen möglich sein. Nach kurzer Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, keinen Rollrasen verlegen zu lassen. Die Mehrkosten stehen in keinem Verhältnis zur früheren Nutzung der Anlage.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

#### **TOP 2   Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 17 GemHVO**

Nach § 17 GemHVO ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr grundsätzlich möglich. Hiermit sind Zahlungsermächtigungen gemeint, die im Folgejahr die geplanten Haushaltsansätze erhöhen. Auswirkungen auf den Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die hiermit verbundenen Auszahlungen finanziert werden können.

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen, die übertragen werden, bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Ortsgemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf das Haushaltsfolgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Unter Berücksichtigung des Baufortschritts und der bis zum 31.12.2015 erfolgten Verbuchungen sollen die in der Anlage dargestellten Haushaltsermächtigungen übertragen werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

### Beschluss:

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO wird der Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 von insgesamt 162.900 € zugestimmt. Die Einzelpositionen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Finanzierung der Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 erfolgt aus den zum 01.01.2016 vorhandenen liquiden Mitteln sowie aus nicht im Haushaltsplan veranschlagten maßnahmenbedingten Einzahlungen.

Leistung/ Konto/ Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Haushalts- ermächtigung 2015	Auszahlungen bis zum 31.12.2015	Übertragung nach 2016 (gerundet)
		€	€	€
	<u>Ergebnishaushalt:</u>			
511001/ 562500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufzählungen; Entschädigungszahlung im Rahmen Flurbereinigungsverfahren	30.000	0	30.000
	<b>Übertragung im Ergebnishaushalt gesamt</b>			<b>30.000</b>
	<u>Investitionsmaßnahmen</u>			
366101/ 3	Neugestaltung Spielplatz	115.700	7.766	107.900
555901/ 17	Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens	25.000	0	25.000
	<b>Übertragung von Investitionen gesamt</b>			<b>132.900</b>
	<b><u>Insgesamt zu übertragen</u></b>			<b>162.900</b>
	<b>Finanzierung durch</b>			
	nicht im Haushaltsplan veranschlagte maßnahmenbedingte Einzahlungen in 2016			82.800
	aus liquiden Mitteln (nachrichtl. Stand zum 1.1.2016 = 393.411 €)			80.100

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**



**§ 3****Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden veranschlagt auf	0 €	0 €
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden veranschlagt auf	0 €	0 €

**§ 4****Umlagen**

Gemäß § 10 Abs. 1 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit kann der Zweckverband zur Deckung des Finanzbedarfs eine Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern erheben. Umlagegrundlage ist gemäß § 11 der Verbandsordnung des Friedhofverbands Almersbach, Fluterschen, Stürzelbach die Einwohnerzahl nach § 130 der Gemeindeordnung.

	<u>Haushaltsjahr 2016</u>	<u>Haushaltsjahr 2017</u>
Der Umlagebedarf beträgt für das	10.354 €	10.364 €
und verteilt sich auf die Ortsgemeinden		
Almersbach	3.221 €	3.224 €
Fluterschen	5.137 €	5.142 €
Stürzelbach	1.996 €	1.998 €

**§ 5****Eigenkapital**

		Eigenkapitalquote:
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	16.206 €	10,43 %
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	16.206 €	9,41 %
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2013	16.206 €	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2014	16.206 €	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2015	16.206 €	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2016	16.206 €	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2017	16.206 €	

**§ 6****Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.	0 €	0 €
--	-----	-----

**§ 7****Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind im Einzelnen im Teilfinanzhaushalt darzustellen.	0 €	0 €
---	-----	-----

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

## **TOP 4 Änderung der Friedhofsatzung des Friedhofzweckverbandes „Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach“**

Aufgrund der sinkenden Nachfrage hat die Verbandsversammlung nach intensiven Beratungen beschlossen, dass eine Bestattung in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ab dem 01.01.2017 nicht mehr möglich ist. Die Urnenwahlgrabstätten sind von dieser Änderung nicht betroffen.

### **Beschluss 1:**

#### § 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) Abs. 1 c

Ab dem 01.01.2017 werden auf dem Friedhof in Almersbach keine Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zugelassen.

### **Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen**

Nach der bisherigen Regelung sind die Angehörigen für die Verlegung der Grabplatten verantwortlich. Dies hat jedoch dazu geführt, dass auf einigen Grabstätten bisher keine Platten aufgebracht worden sind. Durch die Änderung werden die Grabplatten durch die Friedhofsverwaltung beauftragt und verlegt. So wird gewährleistet, dass der Name des bzw. der Verstorbenen nicht verloren geht und nicht der Eindruck einer anonymen Grabstätte entsteht.

### **Beschluss 2:**

#### § 13 a (Rasengrabstätten) Abs. 5:

Neu eingefügt wird im Satz 1 nach dem Wort wird „durch die Friedhofsverwaltung“.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

Die Vergabe der Wahlgrabstätten ist an das 65. Lebensjahr des zu bestattenden Angehörigen gebunden. In der Bevölkerung besteht oftmals der Wunsch, diese Altersgrenze auf das **60.** Lebensjahr herabzusetzen. Um diesen Wunsch zu entsprechen, soll zukünftig die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte bereits ab dem **60.** Lebensjahr möglich sein.

### **Beschluss 3:**

#### § 14 (Wahlgrabstätten) Abs. 12:

Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte ist nur möglich, wenn der verstorbene Ehegatte oder die anderen in der Wahlgrabstätte zu bestattenden Angehörigen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

### **Beschluss 4:**

#### § 15 (Urnengrabstätten) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„in Reihen- und Rasenreihengrabstätten mit einer Leiche eine Asche“

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

Eine Beisetzung einer Urne in eine bestehende Grabstätte ist nur dann möglich, wenn gewährleistet ist, dass im Fall der Beisetzung der Urne in einer Wahl- oder Reihengrabstätte die gesetzliche Mindestruhezeit eingehalten wird. Die Ruhezeit der Urne mit Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte besteht in diesem Fall nicht.

Durch den neueingefügten Abs. 5 wird der bisherige Abs. 5 zum Abs. 6.

**Beschluss 5:**

§ 15 (Urnengrabstätten) neu eingefügter Abs. 5:

Im Fall der Beisetzung der Urne in einer Wahl- oder Reihengrabstätte zusammen mit einer Leiche endet die Ruhezeit der Urne mit Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte besteht in diesem Fall nicht. Die gesetzliche Mindestruhefrist ist hierbei jedoch zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen**

**TOP 5 Änderung der Friedhofgebührensatzung des Friedhofzweckverbandes „Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach“**

Durch die Änderung des § 13 a Abs. 5 werden die Grabplatten für die Rasengrabstätten zukünftig durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Die Kosten sind durch den Verantwortlichen zu übernehmen. Der entsprechende Gebührentatbestand ist in der Gebührensatzung aufzunehmen.

Der Friedhofzweckverband hat in seiner Sitzung vom 29.10.2015 die Änderungen der Friedhofgebührensatzung beschlossen.

**Beschluss:**

Der Änderungssatzung wird entsprechend dem Entwurf (lag den Ratsmitgliedern vor) zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

**TOP 6 Verschiedenes**

- Von einigen Mitgliedern des Ortsgemeinderates wird darauf hingewiesen, dass an verschiedenen Grundstücken der Bewuchs sowohl in den Gehwegbereich wie auch in den Verkehrsraum hinein ragt. Auch hat die Unart einiger Hundebesitzer, die Hinterlassenschaften der Vierbeiner einfach liegen zu lassen, wieder stark zugenommen. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, in beiden Fällen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen auf die Pflichten hinzuweisen.
- Im Zuge der Neugestaltung des Kinderspielplatzes werden auch zwei neue Fußballtore aufgestellt. Wie der Vorsitzende ausführt, hat für die beiden alten Tore auch der SSV Almersbach-Fluterschen e.V. keine Verwendung. Der Ortsgemeinderat ist damit einverstanden, die Tore gegen einen Kostenbeitrag auch an Privatpersonen abzugeben.
- Die aufstehende Hecke am Gemeindegarten im Wiesenweg ist mittlerweile so hoch geworden, dass sie zurückgeschnitten werden muss. Es wird vereinbart, dass Ratsmitglied Friedel Sohn sich die erforderlichen Arbeiten zunächst einmal ansieht und das Erforderliche koordiniert.
- Die Holzfassaden des Gemeindegartens, der Bushaltestelle sowie des Hochbehälters sind mittlerweile in die Jahre gekommen und benötigen daher einen neuen Anstrich. Bei entsprechender Witterung sollen die Arbeiten in Eigenleistung durchgeführt werden.
- Im Rahmen der Marketingstrategie „Big IDEA“ der Verbandsgemeinde Altenkirchen wurde das Projekt „emotionale Landkarte“ ins Leben gerufen. Ziele, welche mit der Landkarte verfolgt werden sollen, sind eine positive Imagebildung der Verbandsgemeinde, eine Identitätsschaffung als Verbandsgemeinde sowie eine Erinnerungskultur zu leben. Dazu hat jede Ortsgemeinde die Möglichkeit erhalten, die „Seele ihres Ortes“ zu beschreiben. Diese Gedanken wurden auf einer emotionalen Landkarte zusammengestellt, die derzeit abschließend bearbeitet wird.

- Der Parc de Tarbes in Altenkirchen wird trotz seiner sorgfältigen Pflege und der abwechslungsreichen Struktur von der Bevölkerung kaum genutzt. Es wird daher von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschlagen, unter Einbeziehung der sogenannten „Leader-Förderung“ dort eine „Dörferstadt“ zu errichten. Dieses Projekt sieht vor, alle Dörfer um die Stadt Altenkirchen im Parc de Tarbes auf erlebnisreiche Weise vorzustellen und Besucher dazu anzuregen, sich die Region näher anzusehen und gleichzeitig eine emotionale Beziehung zu den Dörfern zu bekommen.  
Durch die gemeinsame Darstellung aller Dörfer an einem Ort soll das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Stadt und Region gestärkt werden. Gäste der Stadt erleben in konzentrierter Weise, was die Region zu bieten hat. Dies weckt entsprechende Neugier und führt zu stärkerer Frequentierung der kleinen Orte mit der Möglichkeit des wirtschaftlichen Nutzens. Die Anlage „Dörferstadt“ wird bei entsprechender erlebnisorientierter Gestaltung zu einem kleinen Highlight für Besucher der Region. Die Koordination des Projektes liegt in der Hand der Verbandsgemeindeverwaltung.

### **TOP 7    Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Anwohner anwesend.

### **Nichtöffentliche Sitzung**

pp.

---

---